

**Richtlinien über die finanzielle Förderung von Kulturveranstaltungen
der Vereine in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.1981 in der Fassung des
Ratsbeschlusses vom 15.11.1990**

Präambel

Die in der Stadt Sprockhövel von den Vereinen durchgeführte Kulturarbeit soll durch die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen nachfolgend aufgeführter Richtlinien gefördert werden.

Ziel dieser Förderung ist es,

- Gelegenheiten und Hilfen zu bieten, die dem Bürger eine nutzbringende kulturelle Gestaltung seiner Freizeit ermöglichen;
- die in kulturtreibenden Vereinen aktiven Mitglieder in ihren Bemühungen zu unterstützen und die Gemeinsamkeit zwischen den Vereinen wachsen zu lassen;
- insbesondere die kulturtreibenden Vereine bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen zu unterstützen, anlässlich derer die nicht vereinsgebundenen Bürger am kulturellen Leben in unserer Stadt teilhaben;
- im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten organisatorische und finanzielle Freiräume für künstlerische Arbeiten zu schaffen.

§ 1

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Sprockhövel fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturtreibenden Vereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- (2) Die Antragsteller erkennen an, dass auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien kein Rechtsanspruch besteht und Gelder, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ausgezahlt wurden, zurückgefordert werden können.
- (3) Die Antragsteller verpflichten sich, bei der Abrechnung einer bezuschussten Veranstaltung, auch einer Konzertveranstaltung mit anschließendem geselligen Teil, den gesamten Aufwand und den gesamten Ertrag anzusetzen und durch Einzelbelege nachzuweisen, insbesondere
 1. als Aufwand
 - 1.1 Mitwirkungskosten
 - 1.2 nachgewiesene sächliche Kosten

2. als Ertrag
 - 2.1 Eintrittsgelder
 - 2.2 Erträge aus der Bewirtschaftung
 - 2.3 Lotteriegewinn
 - 2.4 Erträge aus der Werbung/Spenden
- (4) Voraussetzung für die Förderung einer Kulturveranstaltung nach diesen Richtlinien ist die Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit. Hierbei ist von grundlegender Bedeutung, ob die geplante Veranstaltung ihrem Charakter nach voraussichtlich einen nennenswerten Teil der Sprockhöveler Bevölkerung ansprechen wird und ob für alle Bevölkerungskreise die Möglichkeit besteht, die Veranstaltung zu besuchen. Das Fehlen einer dieser Voraussetzungen schließt eine monetäre Förderung aus. Dem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und ein Programmentwurf beigefügt werden. Fehlt eines von beiden oder beides, bleibt eine monetäre Förderung ebenfalls versagt.
- (5) 30% der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für die Grundförderung der kulturtreibenden Vereine verwendet. Die restlichen Haushaltsmittel (70%) sind für kulturelle Veranstaltungen vorgesehen. Sind die Mittel für kulturelle Veranstaltungen nicht ausgeschöpft, werde diese der Grundförderung zugeteilt.

Die Gesamtsumme der für die Grundförderung bereitgestellten Mittel wird zu gleichen Teilen an alle antragstellenden Vereine unabhängig von deren Größe verteilt.

§ 2

Förderungshöhe

- (1) Für eine Einzelveranstaltung wird ein Zuschuss nur gewährt, wenn ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Förderungshöchstbetrag für eine solche Veranstaltung beträgt 1/10 der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wobei der nach der Abrechnung verbleibende Fehlbetrag 40% der Gesamtkosten nicht übersteigen darf.

§ 3

Ausnahmeklausel

- (1) Ist die Summe aller beantragten Zuschüsse höher als der Betrag der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bleibt es dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit vorbehalten, über die Förderungshöhe im Einzelfall zu entscheiden. Die Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge ist dabei von besonderer Bedeutung.
- (2) Abweichend von den in § 1 (1) genannten Voraussetzungen können neben Vereinen auch ortsansässige sonstige Gruppierungen oder auch Einzelpersonen gefördert werden, sofern der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit deren Wirken als förderungswürdig ansieht. In einem solchen Fall ist die Förderung über einen Festbetrag möglich, dessen Höhe vom Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit festgelegt wird.

§ 4

Kulturveranstaltungen der Stadt

- (1) Ein Antrag auf Übernahme einer Veranstaltung als „Kulturveranstaltung der Stadt“ kann bis zum 01.03. eingereicht werden, der dem Veranstaltungsjahr vorausgeht. Als Veranstaltungsjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Mit dem Anerkennen einer Veranstaltung als „Kulturveranstaltung der Stadt Sprockhövel“ soll die Veranstaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung aus dem allgemeinen Rahmen der üblichen Kulturveranstaltungen herausgestellt werden.

Besondere Bedeutung können z.B. folgende Veranstaltungen haben:

Vereinsjubiläen zum 50-jährigen, 75-jährigen, 100-jährigen etc. Bestehen, Konzertreihen, Konzertveranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften.

§ 5

Verfahren

- (1) Alle Anträge auf monetäre Förderung von Einzelveranstaltungen sind bis zum 01.03. des Jahres zu stellen, in dem die Veranstaltung stattfinden soll, mindestens jedoch 3 Monate vor dem Tag der Veranstaltung. Diese Dreimonatsfrist gilt

auch für den Fall, dass das Veranstaltungsdatum zwischen dem 01.01. und 28./29.02. liegt.

- (2) Der Antrag auf allgemeine Förderung braucht nur einmal gestellt werden und hat für die Folgejahre Gültigkeit.
- (3) Die Anträge sind an den Stadtdirektor der Stadt Sprockhövel zu richten.
- (4) Mitglieder des Stadtkulturringes Sprockhövel sollen dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Einzelveranstaltung möglichst eine Stellungnahme des Stadtkulturringes beifügen. Mitglieder eines Vereinsringes sollen einem solchen Antrag möglichst eine Stellungnahme des Vereinsringes beifügen, soweit sie nicht dem Stadtkulturring Sprockhövel als Mitglied angehören.
- (5) Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit entscheidet bei Einzelveranstaltungen darüber, ob der nach diesen Richtlinien zu gewährende Zuschuss dem Antragsteller in Aussicht zu stellen ist. Er entscheidet auch über die Höhe des städtischen Zuschusses.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.11.1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die finanzielle Förderung von Kulturveranstaltungen der Vereine in der Stadt Sprockhövel vom 23.05.1987 außer Kraft